Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 6537.) Patent wegen Besitznahme vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. thun gegen Jedermann hiermit kund:

In dem Friedensvertrage, welchen Wir mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern am 22. August 1866. abgeschlossen haben, sind Uns die nachstehenden, bis dahin Bayerischen Gebietstheile: das Bezirksamt Gersfeld, der Landgerichtsbezirk Orb, ohne Aura, die zwischen Saalfeld und dem Preußischen Landkreis Ziegenrück gelegene Enklave Kaulsdorf, abgetreten worden.

Wir haben beschlossen, diese Gebietstheile mit Unserer Monarchie zu vereinigen und zu diesem Behufe mit Zustimmung beider Häuser des Landtages das Gesetz vom 24. Dezember v. J. erlassen und verkündigt.

Demzufolge nehmen Wir die vorstehend bezeichneten bisher Bayerischen Gebietstheile durch gegenwärtiges Patent in Besitz und einverleiben dieselben Unserer Monarchie mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit und mit sämmtlichen Zubehörden und Ansprüchen.

Wir befehlen, die Preußischen Adler an den Grenzen zur Bezeichnung Unserer Landesherrlichkeit aufzurichten, statt der bisher angehefteten Wappen Unser Königliches Wappen anzuschlagen und die öffentlichen Siegel mit dem Preußischen Adler zu versehen.

Wir gebieten allen Einwohnern der nunmehr mit Unserer Monarchie vereinigten ehemaligen Bayerischen Gebietstheile, fortan Uns als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn zu erkennen und Unseren Gesetzen, Verordnungen und Befehlen mit pflichtmäßigem Gehorsam nachzuleben.

Wir werden Jedermann im Besitze und Genusse seiner wohlerworbenen Privatrechte schützen und die Beamten, welche in Unsere Dienste überzutreten gewillt sind, auf ihren Posten und im Genusse ihrer Diensteinkünfte belassen.

Die gesetzgebende Gewalt werden Wir bis zur Einführung der Preußischen Verfassung allein ausüben.

So lange bis Wir eine andere Einrichtung zu treffen zweckmäßig finden, wird jede öffentliche Stelle in der bisherigen Art verwaltet.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1867.

Unsere Kommissarien zur Ausführung des Friedensvertrages mit dem Königreiche Bayern sind von Uns angewiesen, hiernach die Besitznahme auszuführen.

Hiernach geschieht Unser Wille.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6538.) Allerhöchste Proklamation an die Einwohner vormals Bayerischer Landestheile. Vom 12. Januar 1867.

Durch das Patent, welches Ich heute vollzogen habe, vereinige Ich Euch, Einwohner bisheriger Bayerischer Lande, mit Meinen Unterthanen, Euren Nachbaren und Deutschen Brüdern.

Durch die Entscheidung des Krieges, durch den Friedens-Vertrag mit Eurem bisherigen Könige und durch die Neugestaltung des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes nunmehr von einem Fürstenhause getrennt, dem Ihr mit treuer Ergebenheit angehangen, tretet Ihr jetzt in den Verband des Nachbarlandes, dessen Bevölkerung Euch durch Stammesgemeinschaft, durch Sprache und Sitte verwandt und durch Gemeinsamkeit der Interessen befreundet ist.

Ich vertraue Eurem Deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Euren Gewerben, Eurem Handel und Eurer Landwirthschaft eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reiche Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiße wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Vertheilung der Staatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu Dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure Religion werde ich ehren und schützen. Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein. Euren Lehr-Anstalten werde Ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern in Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen; mit Freude wird die Preußische Armee die tapferen Bayern empfangen und, gemeinschaftlich mit Meinem Heere und Meinen anderen Völkern vereinigt, werdet Ihr Theilnehmer an dem Ruhme, die Unabhängigkeit und Freiheit des Deutschen Vaterlandes dauernd gegründet zu haben.

Das walte Gott!

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

(Nr. 6539.) Statut für den Deichverband der Marienwerderschen Niederung. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Weichselniederung von den Bingsbergen bei Gr. Wolz bis zur großen Nogat beim Dorfe Weißenberg Behufs gemeinsamer Unterhaltung und Ausbaues der zum Schutz gegen die Ueberschwemmungen der Weichsel bestehenden Deiche zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch unter Aufhebung der Konstitution vom 15. Dezember 1713. und der Dammordnung für die Marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755., auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. für 1848. S. 54.), die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Deichverband der Marienwerderschen Niederung“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

In der auf dem rechten Ufer der Weichsel von den Bingsbergen oberhalb Gr. Wolz bis zur großen Nogat beim Dorfe Weißenberg sich erstreckenden Niederung werden die Besitzer aller Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 21 Fuß 5 Zoll am Pegel bei Kurzebrack der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu Einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder.

§. 2.

Die Deichsozietäten der Wolzerniederung, der Marienwerderschen Amts- und Stadtniederung, der Oestlich Mewischen und Rudnerweider Niederung werden aufgelöst; die Abtragung der zur Verstärkung der Deiche in den früheren Verbänden gemachten Schulden verbleibt den dazu vertragsmäßig verpflichteten Ortschaften und Besitzern unter Leitung der Deichverwaltungs-Behörde.

Soweit dies eigentliche Sozietätsschulden sind, hat die Deichverwaltung die Beiträge nach dem ursprünglichen Vertheilungsplan von den einzelnen Besitzern nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution einzuziehen und für die Befriedigung der Gläubiger zu sorgen.

Der Deichverband übernimmt die Deiche der bisherigen Deichsozietäten, sowie die bisherigen fiskalischen Deiche vom Deich Nr. 28. des Rudnerweider Deiches abwärts, den Deich auf der Försterkampe, den ersten Kupirungsdamm der Nogat und den Kommunikationsdeich auf der Montauer Spitze bis zum Anschluß an den unteren Schlußdeich bei Weißenberg — ausschließlich dieses letzteren dem Fiskus verbleibenden Schlußdeiches und des darin befindlichen Sieles — in dem gegenwärtigen Zustande zur eigenen Unterhaltung.

Wenn ein Deichbruch in der Niederung eintreten sollte, so darf der untere Schlußdeich bei Weißenberg nicht durchstochen werden, sondern das eingedrungene Hoch-

Hochwasser muß vermittelst eines Durchstichs in den Weichseldeich unterhalb Rudnerweide nach der Weichsel hinaus gelassen werden. Die Bestimmung der Durchstichstelle bleibt nach Anhörung des Deichamtes und der Regierung den Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten.

§. 3.

Die zum Schutze des Deiches erforderlichen Uferwerke hat der Deichverband anzulegen und zu unterhalten, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

Die dem Staate gehörigen Dienstgebäude mit Zubehör und mit den dabei benutzten Dienstländereien, insbesondere die Kommissionshäuser zu Kurzebrack und Montauersspitze, das Dammmeisterhaus zu Kl. Grabau und die Buschwärterhäuser zu Russenau, Kanitzken, Kl. Grabau, Kurzebrack, Schulwiese und auf der großen Lasseckkampe verbleiben dem Staate.

Alles Eigenthum und alle Rechte der aufgehobenen Deichsozietäten, sowie alle Verpflichtungen derselben gegen Dritte werden in ihrem bisherigen Umfange auf den Deichverband übertragen. Dem gesammten Deichverbande kommt auch alles das zu Gute, was der Staat in Folge der Zusicherungen im §. 1. Kapitel II. und §. 1. Kapitel IV. der Dammordnung für die Marienwerdersche Niederung vom 30. März 1755. noch fernerhin zeitweise oder dauernd leisten wird.

§. 4.

Der Deichverband hat die Deiche nach der Anweisung der Regierung bis auf mehrere Fuße über den bekannten höchsten Wasserstand zu erhöhen, auf vierzehn Fuß (an der Durchstichstelle acht Fuß) Kronenbreite, wasserseitig dreifüßige, landseitig Ein.einhalb bis zweifüßige Böschungen auszubauen und, soweit es erforderlich ist, durch landseitige Bankette zu verstärken. Das Deichamt ist über die Höhenlage der Deichkrone zu hören.

§. 5.

Die Unterhaltung des Liebestauwalles von der Brücke bei Marienwerder bis zur Rospitzer Grenze liegt unter Aufsicht der Deichverwaltungs-Behörde einer Sozietät ob, welche aus den Besitzern der in dessen Schutz liegenden Wiesen, zwischen der Liebe und der alten Nogat, zu bilden ist. Die Beiträge vertheilen sich nach Verhältniß der nutzbaren Grundfläche. Mit Rücksicht darauf gebührt den betheiligten Besitzern ein von der Regierung ein- für allemal festzusetzender Erlaß an den allgemeinen Deichabgaben. In gleicher Weise steht ein solcher auch anderen Besitzern oder Sozietäten zu, sofern nach Anerkenntniß des Deichamtes die Unterhaltung von besonderen Stauwällen erforderlich ist und ebenfalls erhebliche Lasten verursacht. Im Uebrigen verbleibt deren Unterhaltung, unter Aufsicht der Deichverwaltungs-Behörde, den bisher zu dem Zweck bestehenden Sozietäten, welche sich nur mit Genehmigung des Deichamtes auflösen und die Stauwälle schleifen dürfen.

Wo

Wo sich das Bedürfniß zur gemeinsamen Anlegung von Stauwällen herausstellt, können die betheiligten Grundbesitzer nach Anhörung des Deichamtes durch die Regierung zu besonderen Wallsozietäten vereinigt, und ebenso bestehende Sozietäten erweitert oder zusammengelegt werden. Die Anlegung neuer und die Beseitigung bestehender Schleusen bedarf der Genehmigung des Deichamtes.

Die Unterhaltung der Quellungsverschläge ist Sache des Verbandes, dem es indessen freisteht, selbige den angrenzenden Besitzern gegen eine angemessene Vergütung zu übertragen. Desgleichen liegt dem Verbande ob, die Verbindungswege zwischen den Deichen und den Vorländern, welche zum Transport der Erde eingerichtet sind oder erforderlich werden, zu unterhalten und anzulegen.

§. 6.

Es wird eine Regulirung des Entwässerungssystems der Niederung nach einem vom Deichamte zu berathenden und durch das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten festzustellenden Plan auf Kosten der Niederung erfolgen. Die Kosten werden nach dem Deichkataster (§. 10.) aufgebracht.

Die Krautung und Räumung der Liebe von der Rospitzer Grenze abwärts, des großen Wasserganges und der alten Nogat von der Vereinigung mit dem letzteren bis zum Deichsiel in ihrem gegenwärtigen Laufe — mit Einschluß des Werderkanals und mit Ausschluß des alten Laufes vom Schloß Mareese über Rothhof, Unterberg, Weißhof, Stobbendorf, Gutsch, Pastwa und Zandersweide nach Kramershof — geht auf den Deichverband über. Die übrigen Wasserleitungen bleiben in der Unterhaltung derjenigen Ortschaften und Besitzer, welchen sie bisher nach allgemeinen Landesgesetzen, Verträgen, Judikaten oder sonstigen Rechtstiteln oblag. Wo dieselbe bisher aus besonderen, jetzt aufhörenden Kassen ganz oder theilweise bestritten worden, ist die Vertheilung der Räumungslast auf die speziell Betheiligten nach Anhörung der Entwässerungsinteressenten und des Deichamtes durch die Verwaltungsbehörden zu bewirken. Bis dahin ist die Krautung und Räumung derjenigen Gräben, welche bisher aus der Pfahlkasse bestritten wurde, vom Deichverbande zu bewirken.

Es ist eine die ganze Niederung umfassende Grabenrolle aufzustellen und ein Krautungs- und Vorfluthsregulativ von der Regierung auszufertigen. Die Aufsicht über die Ausführung desselben wird der Deichverwaltung anvertraut, welche die dabei Säumigen mit allen Mitteln der Exekution zur Erfüllung ihrer Pflichten anhalten soll.

§. 7.

Die Erdarbeiten an den Deichen und Uferwerken werden in der Regel von den Deichbeamten für Geld ausgeführt, doch können durch Beschluß des Deichamtes in außerordentlichen Fällen die Deichgenossen selbst zur Naturalarbeit verpflichtet werden, wobei auf die größere oder geringere Entfernung von der Baustelle Rücksicht zu nehmen ist. Die Gestellung der Holz-, Faschinen- und sonstigen Fuhren zu Deichzwecken liegt den Deichgenossen unentgeltlich ob, sofern nicht das Deichamt dafür ebenfalls eine angemessene Entschädigung gewähren will.

Alle übrigen Bauten und Arbeiten führt die Deichverwaltung aus. Es soll indessen den Deichgenossen freistehen, bis auf Höhe ihres Deichkassenbeitrages Ar-

Arbeiten an den Deichen zu übernehmen, wenn und soweit dies den Interessen des Verbandes entspricht.

§. 8.

Die Wasserbauverwaltung wird dem Deichverbande, wie bisher, den Ausstich aus den fiskalischen Stromkämpen und Außendeichen gestatten. Dem Verbande werden ferner diejenigen Ländereien im Binnenlande überwiesen, welche zur Entnahme der Erde zu den Deichschüttungen bestimmt sind.

§. 9.

Der regelmäßige Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf zwölf Silbergroschen für den Preußischen Morgen erster Beitragsklasse festgesetzt. Aus den Ueberschüssen ist ein Reservefonds von 10,000 Thalern anzusammeln.

Sämmtliche Abgaben und Naturalleistungen der Deichgenossen werden nach einem von der Regierung auszufertigenden Deichkataster aufgebracht. Behufs der Feststellung ist das Kataster dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der keinem Gemeindeverbande angehörigen Grundstücke, welche einen besonderen Gutsbezirk bilden, auszugsweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Deichkataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Regierungskommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei letzterem angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden, welche auch gegen die im §. 10. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet werden können, von dem Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht.

Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser, oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbauverständiger beigeordnet werden kann. Die Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Deichamts-Deputirte andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird demgemäß das Deichkataster berichtigt. Anderenfalls werden die Akten an die Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die Kosten der Aufstellung des Katasters sind rücksichtlich der Vermessung von den Interessenten, im Uebrigen von dem gesammten Deichverbande zu tragen. Dasselbe Verfahren ist bei der Feststellung des Beitragsverhältnisses für die Stauwallsozietäten (§. 5.) zu beobachten.

§. 10.

In dem Deichkataster sind alle von der Verwallung geschützte ertragsfähige Grundstücke, welche ohne die Eindeichung bei einem Wasserstande von 21 Fuß 5 Zoll am Kurzebracker Pegel der Ueberschwemmung unterliegen und dadurch einen Schaden erleiden würden, nach dem Ertragswerth in vier Klassen zu veranlagen, und zwar:

a) in der I. Klasse:
die Gärten und
die Ackerländereien, die Weizen-, Gersten- und guten Roggenboden haben, desgleichen die Wiesen, die ihnen im Ertrage gleichstehen, mit der ganzen Fläche, die Hof- und Baustellen als Klasse I. a. mit der doppelten Fläche;

b) in der II. und III. Klasse:
die Ländereien, welche den ersteren an Güte und Ertragswerth verhältnißmäßig nachstehen, mit $\frac{3}{4}$ resp. der halben Fläche;

c) in der IV. Klasse:
die Forstgrundstücke und diejenigen Ländereien, die durch Veranlagung in der III. Klasse noch zu hart betroffen werden würden, mit $\frac{1}{4}$ der Fläche.

Bis zur endgültigen Feststellung des Deichkatasters werden die Abgaben und Leistungen der Deichgenossen nach dem auf diese Grundsätze aufgestellten Entwurf vertheilt.

§. 11.

Die Erdarbeiten an den Deichen müssen bis zum 1. August, die Uferbauten bis zum 15. Oktober vollständig ausgeführt sein, wenn die Regierung dem Deichverbande keinen längeren Ausstand bewilligt.

Der jährliche Bauplan unterliegt der Festsetzung der Regierung.

§. 12.

Die Vertheilung der von den Deichgenossen zur Bewachung und Vertheidigung des Deiches zu gestellenden Mannschaften, Fuhren und Pferde, sowie der anzuliefernden Materialien und Geräthschaften erfolgt zwar nach dem ungefähren Verhältniß der Deichkassenbeiträge, doch können mit Genehmigung der Regierung die einzelnen Leistungen, vorbehaltlich einer Ausgleichung, nach Maaßgabe des Bedürfnisses anderweitig vertheilt werden.

Bretter und Pfähle sind ebenfalls von den Deichgenossen zu liefern, und wird dafür bei Beschädigung, Verbrauch oder Verlust Ersatz geleistet.

Die Beschaffenheit der Lokalitäten zur Unterbringung der Mannschaften, Fuhrwerke, Geräthschaften u. s. w. liegt dem Deichverbande ob.

§. 13.

Das Deichamt besteht aus achtzehn Mitgliedern:

1) dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden;

 2) dem

2) dem Deichinspektor;

3) aus sechszehn Repräsentanten der Deichgenossen.

Zum Deichhauptmann ist wo möglich ein in der Niederung angesessener Grundbesitzer zu wählen, oder — im Falle des §. 29. Absatz 2. des Normal-Deichstatuts vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. S. 935.) — von der Regierung zu ernennen.

Die Ernennung erfolgt in dem erwähnten Falle auf höchstens Ein Jahr.

Die Deichgeschworenen haben, soweit sie nicht selbst Repräsentanten sind, im Deichamte eine berathende Stimme.

§. 14.

Behufs der Wahl der Repräsentanten zerfällt die Niederung in sechszehn Wahlbezirke.

Es wählen je Einen Repräsentanten und Einen Stellvertreter:

im I. Bezirk:
die Ortschaften Gr. Wolz, Kl. Wolz, Russenau und Dorf Rundewiese;

im II. Bezirk:
die Gutsbezirke Rundewiese und Keilhof, Sedlinen, Bialken und Hohensee;

im III. Bezirk:
die Ortschaften Stangendorf und Klein-Nebrau;

im IV. Bezirk:
Groß-Nebrau und Weichselburg;

im V. Bezirk:
Kanitzken und Groß-Grabau;

im VI. Bezirk:
Klein-Grabau, Köllmisch Neuhöfen, Dorf Neuhöfen, Schwanenland, Schwanenlands- und Rohrbunkswiesen;

im VII. Bezirk:
Schinkenberg, Treugenkohl, Neumühlbach, Klein-Paradies, Kampangen, Rospitz und Gut Boggusch;

im VIII. Bezirk:
Ellerwalde und Groß-Paradies;

im IX. Bezirk:
Oberfeld, Rathsweide, Kurzebrack, Ziegellack und Gut Sechsseelen;

im X. Bezirk:

Mareese, Schloß Mareese, die Schloßwiesen, Baldram, Stürmersberg, Roßgarten und Marienwerder;

im XI. Bezirk:

Rothhof, Weißhof, Gut Weißhof, Unterberg, Unterwalde, Stobbendorf und Pastwa;

im XII. Bezirk:

Gutsch, Kramershof, Zandersweide, Gr. Schardau, Baggen, Budczin und Zieglershufen;

im XIII. Bezirk:

Mewischfelde, Fuchswinkel und Gr. Weide;

im XIV. Bezirk:

Johannisdorf, Außendeich, Neuliebenau, Kleinfelde, Brolauer Kämpe und Schadewinkel;

im XV. Bezirk:

Schulwiese, Rudnerweide, Kl. Schardau und adl. Schardau;

im XVI. Bezirk:

Montauerweide, Traheimerweide, Rehhof, Zwanzigerweide, Schweingrube, Schulzenweide, Tralau, Bönhof und Bliewnitz;

zusammen sechszehn Repräsentanten und eben soviel Stellvertreter auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus; die Ausscheidenden werden zum ersten Mal durch das Loos, demnächst durch das längere Dienstalter bestimmt. Die Wahl der Repräsentanten und deren Stellvertreter erfolgt nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Wahlstimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung.

Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 15.

Stimmfähig bei der Wahl ist jeder Besitzer eines deichpflichtigen Grundstückes von dreißig (im X. Wahlbezirke von zehn) Normalmorgen im Wahlbezirk, wenn der Besitzer mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Besitzer von 31 bis 60 Normalmorgen (im X. Bezirk von 11 bis 20 Normalmorgen) } haben 2 Stimmen,

Besitzer von 61 bis 90 Normalmorgen (im X. Bezirk von 21 bis 30 Normalmorgen) } haben 3 Stimmen,

und so fort. Doch kann kein einzelner Besitzer in demselben Wahlbezirke mehr als zehn (im X. Bezirk als dreißig) Stimmen abgeben. Den kleineren Grundbesitzern, deren Landbesitz zusammen genommen dreißig (im X. Bezirk zehn) Normalmorgen oder darüber beträgt, bleibt das Recht vorbehalten, sich durch einen, beziehungsweise mehrere bevollmächtigte Deichgenossen bei den Wahlen vertreten zu lassen.

Die Besitzer der selbstständigen Güter und Besitzungen können ihr Stimmrecht selbst ausüben, oder ihren Gutspächter, Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen dazu bevollmächtigen. Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige dürfen das nach Maaßgabe ihres Grundbesitzes ihnen zustehende Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen anderen bevollmächtigten Deichgenossen ausüben lassen.

Gehört eine selbstständige Besitzung mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 16.

Die Wahlkommissarien ernennt das erste Mal die Regierung, später der Deichhauptmann.

Bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen, zu denen in dieser Beziehung auch das Amt der Deichgeschworenen gerechnet wird, kommen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch zur Anwendung.

§. 17.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein, und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen Wohnsitz an einem entfernteren Orte wählt.

§. 18.

Für diesen Deichverband gelten die Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. S. 735. ff.), soweit sie nicht vorstehend abgeändert oder ergänzt worden sind.

§. 19.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Ur-

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

(Nr. 6540.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Diesdorf im Kreise Salzwedel bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Diesdorf im Kreise Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze bei Waddekath in der Richtung auf Wittingen durch den Kreis Salzwedel genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem genannten Kreise das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Salzwedel gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Dezember 1866.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

 (Nr. 6541.)

(Nr. 6541.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Januar 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Brachtendorfs Mühle an der Flaumbachstraße im Kreise Zell, des Regierungsbezirks Coblenz, über Alt- und Mittel-Strimmig und Blankenrath bis Gassenhof an der Lutzerath-Gödenrother Bezirksstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Alt-Strimmig, Mittel-Strimmig, Reidenhausen und Blankenrath das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Januar 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).